
Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1977

vom 31. Dezember 1977

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1977 Bericht zu erstatten.

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

A. Zusammensetzung des Gerichtes

Am 7. Dezember 1977 hat die Bundesversammlung die Bundesrichter René Frank Vaucher, Theodor Bratschi, Hans Korner, Artur Winzeler, Jean-Daniel Ducommun und Eduard Amstad für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt. Als Nachfolger des auf Ende 1977 zurückgetretenen Bundesrichters Pietro Mona hat sie Dr. iur. und Rechtsanwalt Giordano Beati, Kantonsrichter, Lugano, zum neuen Mitglied des Gerichtes bestimmt. In ihrem Amt bestätigt wurden die Ersatzrichter B. Houriet, A. Wieser, M. Kistler, W. Lüthi und L.-M. Cavelty, während die Ersatzrichter E. Fischli und P. Pellegrini auf eine Wiederwahl verzichtet haben. Als neue Ersatzrichter hat die Bundesversammlung bezeichnet: Dr. iur. A. Hartmann, Kantonsrichter, Wallisellen, Dr. iur. Y. de Rougemont, Kantonsrichter, Areuse, Dr. iur. K. Sovilla, Zürich, und Dr. iur. H. Weibel, Gelterkinden.

Die Bundesversammlung hat schliesslich für die Jahre 1978 und 1979 Bundesrichter Artur Winzeler zum Präsidenten und Bundesrichter Jean-Daniel Ducommun zum Vizepräsidenten des Gerichtes gewählt.

B. Tätigkeit des Gerichtes

I. Allgemeiner Überblick

1. Beziehungen zum Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichtes – Th. Bratschi und J.-D. Ducommun – wirkten regelmässig an den Geschäften der verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Kammer und unser Gericht hielten – nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten – am 29. September in Lausanne eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

2. Geschäftslast

Gegenüber 1976 hat sich die Zahl der neuen Geschäfte von 1095 auf 1245 (+150) erhöht. Diese noch immer beachtliche Steigerung beruht vor allem auf einer Zunahme der Beschwerden auf den Gebieten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (+71), der Invalidenversicherung (+70) und, in geringerem Masse, der Krankenversicherung (+17). Leicht vermindert haben sich die Fälle auf den Gebieten sowohl der Arbeitslosenversicherung (-19) als auch der Unfallversicherung (-6). In den übrigen Versicherungszweigen haben sich die Eingänge nicht wesentlich verändert (leichte Erhöhung); hinzuweisen ist wiederum auf die geringe Zahl der Prozesse im Bereich der Militärversicherung, der Ergänzungsleistungen, der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern sowie der Erwerbsersatzordnung. Dank des Beizugs von nichtständigen Mitarbeitern hat sich die Zahl der erledigten Fälle gegenüber 1976 von 864 auf 1115 erhöht (+251). Trotzdem waren am 31. Dezember noch 704 Beschwerden anhängig (gegenüber 574 Ende 1976).

Eine Prognose über die Zahl der neuen Geschäfte ist nach wie vor nicht möglich. Immerhin kann festgestellt werden, dass die im Jahre 1977 eingetretene Zunahme sich wie 1976 ziemlich gleichmässig auf die zwölf Monate verteilt hat.

Die am Ende dieses Berichts aufgeführte Statistik gibt Aufschluss über die mittlere Prozessdauer, die Zahl der Beratungen des Gesamtgerichts und derjenigen, die in Anwesenheit der Parteien stattgefunden haben (Art. 17 und 125 OG), sowie über die sprachliche Verteilung der erledigten Geschäfte.

3. Durch die Zunahme der Geschäftslast bedingte Massnahmen

Das Berichtsjahr war gekennzeichnet durch ein weiteres Anwachsen der neuen Geschäfte, welche von 749 im Jahre 1975 auf 1095 im Jahre 1976 und auf 1245 im Jahre 1977 zugenommen haben. Diese Entwicklung hat das Gericht veranlasst, interne Rationalisierungsmassnahmen zu ergreifen und am 7. Januar 1977 sein Reglement zu ändern.

Das Gericht hat in vermehrtem Masse von der durch Artikel 109 OG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Urteile über offensichtlich unzulässige oder unbegründete Beschwerden summarisch zu begründen. Zudem wurde dem Gericht die vorübergehende Anstellung von vier ausserordentlichen Gerichtssekretären bewilligt. Dem Gesuch vom 7. Oktober 1976, zwei zusätzliche Ersatzrichter zu bestimmen und die Zahl der Gerichtsschreiber und Gerichtssekretäre von 9 auf 13 zu erhöhen, ist vom Parlament entsprochen worden. Während die neuen Ersatzrichter bereits gewählt sind, steht die Wahl der neuen Urteilsredaktoren noch bevor. Dagegen ist Artikel 132 OG noch nicht im beantragten Sinne revidiert worden. Die Zukunft wird zeigen, ob die in diese Massnahmen gelegten Hoffnungen gerechtfertigt sind. Dabei muss unterstrichen werden, dass die am 7. Oktober 1976 gestellten Anträge der Möglichkeit einer Erweiterung der Jurisdiktion des Eidgenössischen Versicherungsgerichts auf den Gebieten der beruflichen Vorsorge und der Unfallversicherung nicht Rechnung tragen. Dies könnte unter Umständen weitere Reformen bedingen, z. B. im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

II. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch veröffentlicht.)

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Auf dem Gebiete der *Beiträge* untersuchte das Gericht, wann die sogenannten geldwerten Leistungen vom Reinertrag einer Aktiengesellschaft, die dem mitarbeitenden Aktionär ausgerichtet werden, als *massgebender Lohn* und wann sie als *Kapitalertrag* zu qualifizieren sind, und nahm Stellung zum Verhältnis der AHV-rechtlichen zur wehrsteuerrechtlichen Beurteilung (BGE 103 V 1).

Bei der Festsetzung der Beiträge der *Nichterwerbstätigen* kann sich der Ehemann nicht darauf berufen, dass er keinen Nutzen aus dem Vermögen seiner mit ihm in Gütertrennung lebenden Ehefrau zieht (BGE 103 V 49).

Der *Erlass-* bzw. *Herabsetzungsentscheid* muss in der Regel auf die ökonomischen Verhältnisse des Schuldners abstellen, die im Zeitpunkt gegeben sind, da er bezahlen sollte. Dabei ist nicht nur das Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, sondern auch das Vermögen, dessen Ertrag, der Verdienst weiterer Familienmitglieder, die Schulden sowie Unterhalts- und Unterstützungspflichten (BGE 103 V 52). Aus prozessökonomischen Gründen darf der Richter unter gewissen Voraussetzungen ein erst im Beschwerdeverfahren eingereichtes Herabsetzungsgesuch beurteilen (Urteil Bleiker vom 9. Dezember 1977).

Auf dem Gebiete der *Renten* hatte sich das Gericht mit einer Anzahl von Prozessen zu befassen, welche die Anwendung der Übergangsbestimmungen bei Rentenanpassung betrafen. Insbesondere ging es um die *Berechnung der Altersrente einer Frau*, die eine solche Rente bereits vor ihrer Scheidung bezogen hatte und hierauf an einer Ehepaar-Altersrente beteiligt war. Es wäre allerdings zweckmässig, wenn im Gesetz der Verwaltung zugestanden würde, eine Lösung zu finden, welche ausserordentlichen Situationen, in denen bei strikt angewendetem Gesetzestext nicht ein befriedigendes Resultat erreicht werden kann, gerecht wird (BGE 103 V 60). Die Regeln, nach welchen sich die einfache Altersrente einer Ehefrau oder einer geschiedenen Frau berechnet (Vergleichsrechnung), gelten im Prinzip auch für die Berechnung der einfachen Altersrente der Witwe (Urteil Herren vom 28. November 1977).

Ein Prozess gab Anlass, die Voraussetzungen der Zusprechung von *Zusatzrenten* für *Pflegekinder* zu präzisieren; es ging besonders um die Prüfung der Unentgeltlichkeit des Statuts von Pflegekindern einerseits und um den Zeitpunkt der Beurteilung dieses Statuts andererseits (BGE 103 V 55).

Schliesslich wurde die Rechtsprechung auf dem Gebiete der *Schadenersatzpflicht* des Arbeitgebers oder eines Arbeitgeberorgans im Sinne von Artikel 52 AHVG zusammengefasst (Urteil G. vom 23. November 1977).

b. Invalidenversicherung

In Präzisierung der Rechtsprechung hielt das Gericht fest, dass der Zeitpunkt des *Eintritts der Invalidität* objektiv auf Grund des Gesundheitszustandes bestimmt werden muss, wobei zufällige externe Faktoren unerheblich sind (Urteil Dinjar vom 22. September 1977).

Hinsichtlich der *Geltendmachung des Anspruchs auf Leistungen* erlaubte ein Fall, die formellen Anforderungen an das Gesuch und die Folgen ihrer Nichtbeachtung zu prüfen. Es ist zulässig, nach dem Misslingen einer Umschulung über den Rentenanspruch zu befinden, selbst wenn der Versicherte nur die Eingliederungsmassnahme beantragt hatte (BGE 103 V 69).

Auf dem Gebiete der *Eingliederung* wurden die Voraussetzungen des Anspruchs auf *medizinische Massnahmen* beim grauen Star zusammengefasst (BGE 103 V 11).

Bei der Umschreibung der Bedingungen zur Abgabe eines *Hilfsmittels* – in casu einer «myoelektrischen» Armprothese – erinnerte das Gericht daran, dass das Gesetz die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen will, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 103 V 16).

Zusammengefasst und präzisiert wurde die Rechtsprechung hinsichtlich der Haftung der Invalidenversicherung für das *Eingliederungsrisiko* (Urteil Meier vom 19. Dezember 1977).

Im Urteil Manzatto (vom 6. Dezember 1977) sowie in mehreren nichtpublizierten Entscheiden ging es – in Anwendung des schweizerisch-italienischen Abkommens über Soziale Sicherheit – um den *Rentenanspruch* des italienischen Staatsangehörigen, der die Schweiz verlassen hat.

Die nicht formelle Mitteilung des Ergebnisses eines *von Amtes wegen* durchgeführten *Revisionsverfahrens*, dessen Zeitpunkt dem Versicherten nicht im voraus bekanntgegeben worden ist und welches am Status quo festhält, öffnet den Beschwerdeweg nicht. Eine «Beschwerde» des Versicherten ist als Revisionsgesuch im Sinne des Artikels 87 IVV zu betrachten (BGE 103 V 23).

Im Bereich der *Sanktionen* befasste sich das Gericht mit den Folgen, welche sich für den Rentenanspruch aus der unüberlegten Kündigung einer dem Versicherten durch die Invalidenversicherung vermittelten Stelle ergeben. Artikel 31 Absatz 1 IVG ist für einen solchen Fall nicht anwendbar (BGE 103 V 18).

Ein Entscheid behandelt verschiedene Probleme, die sich durch die *Drittauszahlung* der Rente für ein aussereheliches, bevormundetes Kind ergeben (Urteil H. vom 2. Dezember 1977).

c. *Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*

Der einzig erwähnenswerte Fall betrifft die gesonderte *Berechnung der Ergänzungsleistung* bei faktisch getrennt lebenden Ehegatten: Sie setzt eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter den Ehegatten voraus (BGE 103 V 25).

d. *Krankenversicherung*

Grenzgänger, die aus der Kollektivversicherung der Krankenkasse ausscheiden müssen, können auch dann in die *Einzelversicherung* übertreten, wenn die Grenzgängerbewilligung abläuft und krankheitshalber nicht erneuert wird. Die Kasse kann die Verpflichtung zur Aufklärung der Kollektivversicherten über ihr Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung dem Arbeitgeber überbinden, bleibt aber für deren Erfüllung verantwortlich (BGE 103 V 71). Das *Quasi-Zügerrecht* und nicht das Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung können Kollektivversicherte beanspruchen, falls der Arbeitgeber einen Kollektivversicherungsvertrag mit einer neuen Kasse abschliesst, welcher die mit einer andern Kasse früher getroffene Vereinbarung unmittelbar ersetzt, und sofern die Zugehörigkeit zur Kasse vorgeschrieben ist (Urteil Martinet vom 20. Oktober 1977).

Auf dem Gebiete der *Versicherungsleistungen* ist nur die Psychotherapie nach eindeutig analytisch-tiefenpsychologischer Methode – im Gegensatz zur eklektischen – nicht Pflichtleistung (Urteil Guler vom 15. Dezember 1977).

Ein Fall gab Anlass zur Präzisierung der Begriffe der *ambulant* und der *stationären Behandlung*, namentlich hinsichtlich des Anspruchs des Versicherten auf Leistungen aus der Spitalbehandlungskosten-Zusatzversicherung bei ambulanter Behandlung in einer Heilanstalt (BGE 103 V 74).

Eine vertragliche Beschränkung des *Rechts auf Wahl eines Physiotherapeuten* ist unter der Bedingung zulässig, dass jede Person, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, dem Vertrag beitreten kann. Physiotherapeutische Massnahmen dürfen nur nach schriftlicher ärztlicher Anordnung durchgeführt werden (BGE 103 V 79).

Bestätigt wurde die Rechtsprechung betreffend die Tatsachenfeststellung und die Rückforderungspflicht bei *Überarztung* mit der Präzisierung, dass Artikel 47 Absatz 2 AHVG bei der Verjährung des Rückforderungsanspruchs der Kasse gegenüber dem Arzt sinngemäss anzuwenden ist; der Arzt hat keinen Anspruch auf Verzugszinsen auf den von der Kasse zu Unrecht zurückbehaltenen Rechnungsabzügen (Urteil G. vom 23. September 1977).

e. *Unfallversicherung*

Der Anspruch auf *Abfindung* – die nur im Falle voraussichtlicher Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit ausgerichtet werden darf – ist nicht ausschliesslich auf Neurosefälle beschränkt. Zur Annahme, dass der Neurotiker die Erwerbsfähigkeit nicht wieder erlangen werde, bedarf es einer ganz eindeutigen, allgemein geltender Lehrmeinung entsprechender Aussage eines Psychiaters (BGE 103 V 83).

Die rechtskräftig entschiedene Frage, welche Renten in die Berechnung der *Übersicherung* einzubeziehen sind, kann bei einer Neuberechnung wiederum geprüft werden. In dieser Hinsicht erlaubte ein Fall zu präzisieren, wie es sich mit der Anrechnung der *IV-Zusatzrente für die geschiedene Frau* und der *IV-Kinderrente* verhält (BGE 103 V 90).

Die Frist zur *Revision der Rente* wird durch ein Gesuch des Versicherten oder durch die Mitteilung der SUVA, sie habe ein Revisionsverfahren eingeleitet, gewahrt; die entsprechende Verfügung kann diesfalls auch nach Ablauf der Frist ergehen (BGE 103 V 30).

f. Militärversicherung

Ein Rechtsstreit gab Gelegenheit, die Voraussetzungen der *Haftung der Militärversicherung* für Zahnschäden zusammenzufassen und zu präzisieren (Urteil Michel vom 27. Dezember 1977).

Die Eltern eines verstorbenen Versicherten verlieren den Anspruch auf *Genugtuung* nicht durch den Umstand, dass der Verstorbene nicht in Hausgemeinschaft mit ihnen lebte. Die Gewährung einer solchen Leistung an die Witwe und an die Kinder steht einem Genugtuungsanspruch der Eltern nicht entgegen (Urteil C. vom 22. November 1977).

Ein Urteil befasst sich mit dem Begriff der groben Fahrlässigkeit, welche eine *Leistungskürzung* rechtfertigt, sowie mit der Frage des *Kausalzusammenhanges* zwischen Fahrlässigkeit und Schaden (BGE 103 V 32).

g. Arbeitslosenversicherung

Das Gericht bejaht die *Versicherungsfähigkeit* eines Mitglieds der Kunstturner-Nationalmannschaft, das während eines bedeutenden Teils seiner Arbeitszeit vom Arbeitgeber für Training und Wettkampf beurlaubt wird und von dritter Seite den Lohnausfall vergütet erhält (BGE 103 V 101).

Die übergangsrechtliche Anwendung von alten und neuen Gesetzesbestimmungen warf gewisse Probleme auf. Insbesondere galt es festzulegen, welche Rechte den Versicherten unter dem Gesichtspunkt des Erfordernisses der *150 Tage überprüfbarer Tätigkeit* durch die am 1. Dezember 1975 abgeänderte AIVV zugestanden werden, wenn das Leistungsgesuch vor jenem Datum gestellt worden ist (BGE 103 V 38).

Ein Urteil präzisiert den Begriff der Umschulungs- und beruflichen Weiterbildungskurse im Hinblick auf die *Anrechenbarkeit des Verdienstauffalles* (BGE 103 V 105).

h. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

i. Erwerbsersatzordnung

Aus diesen beiden Rechtsgebieten ist kein dem Gericht unterbreiteter Fall für diesen Bericht von besonderem Interesse.

2. Verfahren

Das Gericht bestätigte seine Rechtsprechung, wonach für Tatsache und Zeitpunkt der *Verfügungszustellung* die Verwaltung die Beweislast trägt, was unter Umständen die Zustellung einer Verfügung durch eingeschriebene Sendung oder auf eine andere nachweisbare Art notwendig macht (BGE 103 V 63). Ein Prozess gestattete, die Regeln der *Berechnung* der sechsmonatigen *Frist* zur Beschwerdeerhebung gegen eine Verfügung der SUVA zu präzisieren (Urteil Müller vom 28. Oktober 1977). Die Arbeitslosenversicherungskasse ist nicht befugt, eine auf ihr Ersuchen von der zuständigen kantonalen Amtsstelle erlassene Verfügung *anzufechten* (BGE 103 V 44).

Das *Schiedsgericht* des Kantons Luzern ist Vorinstanz im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 OG. Auf *Anträge*, die nicht Gegenstand des vom Gesetz vorgesehenen Schlichtungs- oder Vermittlungsverfahrens waren, darf das Schiedsgericht nicht eintreten. Die nach kantonalem Prozessrecht zulässige *Änderung des Rechtsbegehrens* im schiedsgerichtlichen Verfahren ist nicht bundesrechtswidrig (Urteil G. vom 23. September 1977).

Das Gericht rief die Voraussetzungen in Erinnerung, die in *beweismässiger* Hinsicht an das Vorliegen eines Unfalles gestellt werden (Urteil Delaplace vom 16. Dezember 1977).

Es ist zumindest nicht bundesrechtswidrig, wenn die Kantone auf dem Gebiete der *Wiedererwägung von Verwaltungsverfügungen* nach Beschwerdeerhebung ein dem Artikel 58 VwVG entsprechendes Verfahren anwenden (BGE 103 V 107). Auch die Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Rentenverfügung setzt u. a. voraus, dass sie sich als zweifellos unrichtig erweist (Urteil Peter vom 24. November 1977).

Die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (*Europäische Menschenrechtskonvention*) enthaltene Garantie, dass gerichtliche Verfahren ohne unnötige Verzögerung durchgeführt werden, bringt für die schweizerische Rechtsordnung kein neues Recht. Eine unrechtmässige Rechtsverzögerung liegt vor, wenn die Umstände, welche zur unangemessenen Verlängerung des Verfahrens führten, objektiv nicht gerechtfertigt sind (Urteil Scattareggia vom 19. Dezember 1977).

C. Statistik

1. Natur der Streitsache

	Geschäftslast					Erledigungsarten				Mittlere Prozess- dauer in Monaten
	Übertrag von 1976	Eingang 1977	Total anhängig 1977	Erledigt 1977	Übertrag auf 1978	Nicht- eintreten	Abschrei- bung Rückzug usw.	Gutheis- sung: ganz oder teilweise	Abwei- sung	
a. Krankenversicherung	58	95	153	89	64	6	7	35	41	7,5
b. Unfallversicherung (einschliesslich Verhütung von Berufskrankheiten)	32	61	93	53	40	4	3	7	39	7
c. Militärversicherung	11	17	28	19	9	2	—	4	13	7
d. Alters- und Hinterlassenenversicherung	99	258	357	221	136	14	12	56	139	5,5
e. Invalidenversicherung	263	614	877	537	340	14	21	176	326	6
f. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	5	21	26	16	10	—	2	7	7	5,5
g. Arbeitslosenversicherung . .	102	167	269	169	100	8	8	52	101	6
h. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	3	7	10	8	2	2	—	4	2	4,5
i. Erwerbersatzordnung	1	5	6	3	3	—	1	1	1	4
Total	574	1245	1819	1115	704 ¹⁾	50	54	342	669	6 ²⁾

¹⁾ Wovon eingegangen 1975: 2; 1976: 22

²⁾ Gewichteter Durchschnitt

2. Erledigung nach Sprachen und Kammern sowie nach Art der Beratung

	Fälle	%
Deutsch	732	66
Französisch	265	24
Italienisch	118 = 1115	10 = 100
I. Kammer (5 Richter)	433	
II. und III. Kammer (3 Richter)	682 = 1115	
Vom Gesamtgericht beraten	35	
Öffentliche Beratungen (Art. 17 OG)	34	

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1977

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Korner

Der Gerichtsschreiber: Duc